

## Merkblatt

# Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

### Tote Einfriedungen:

#### Entlang Privatgrenzen (Art. 97<sup>bis</sup> EGZZGB)

Tote Einfriedungen bis zu einem Meter und achtzig Zentimeter Höhe können an der Grenze errichtet werden.

Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter überschreiten, beträgt fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens zwei Meter bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens drei Meter bei massiven Einfriedungen.

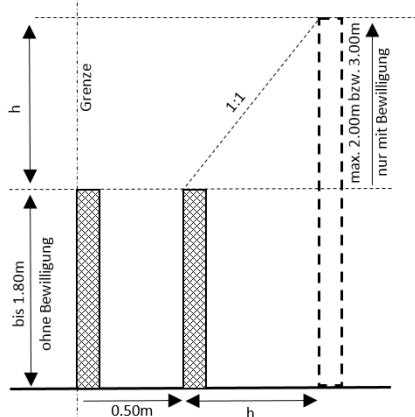
#### Messweise (Art. 98<sup>quinquies</sup> EGZZGB)

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

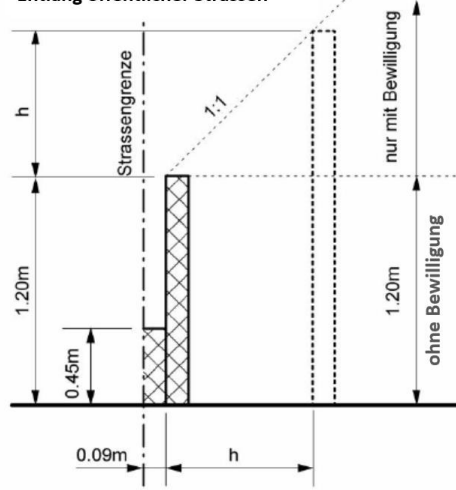
#### Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 lit. d StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Einfriedungen von 0,45 m bis 1,20 m Höhe: 9 cm, über 1,20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Entlang Privatgrenzen



Entlang öffentlicher Strassen



#### Stützmauern (PBG Art. 136 Abs. 2 lit. c)

Hinterfüllte Einfriedungen gelten baurechtlich als Stützmauern und sind baubewilligungspflichtig. Der Grenzabstand von Stützmauern bis 1,20 m Höhe beträgt 0,5 m, darüber zusätzlich die Mehrhöhe, jedoch höchstens 3,0 m. Mit Zustimmung des Nachbarn können Stützmauern bis an die Grenze gestellt werden.

(Art. 136 Abs. 2 lit. c PBG)

**Bewilligungspflicht** Bewilligungspflichtig sind insbesondere Mauern und Einfriedungen von mehr als 1,20 m Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie von mehr als 1,80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen. Mauern, welchen die Funktion einer Stützmauer zukommt sind, unabhängig von der Höhe, immer baubewilligungspflichtig. Terrainaufschüttungen ab einer Höhe von 0.50 m sowie ab einer Fläche von 100 m<sup>2</sup> sind ebenfalls baubewilligungspflichtig.

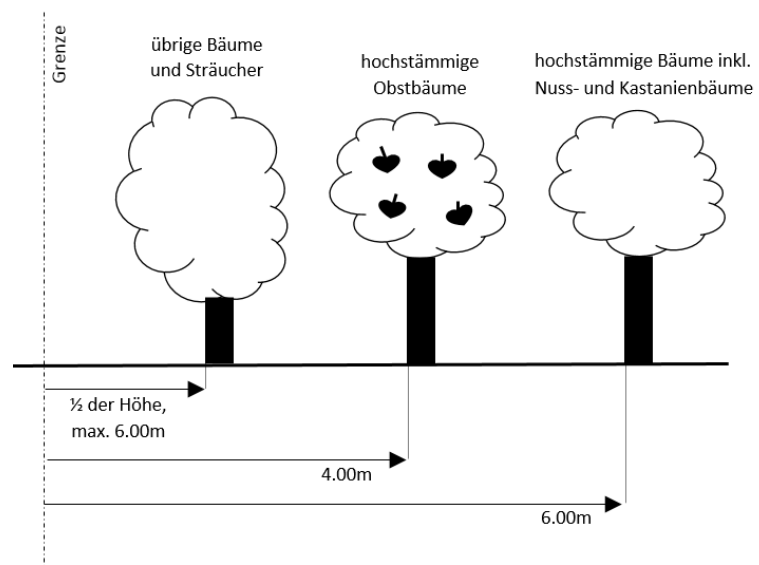
## Anpflanzungen:

### Entlang Privatgrenzen

(Art. 98<sup>bis</sup> EGzZGB)

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- sechs Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- vier Meter für hochstämmige Obstbäume;
- die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens sechs Meter.



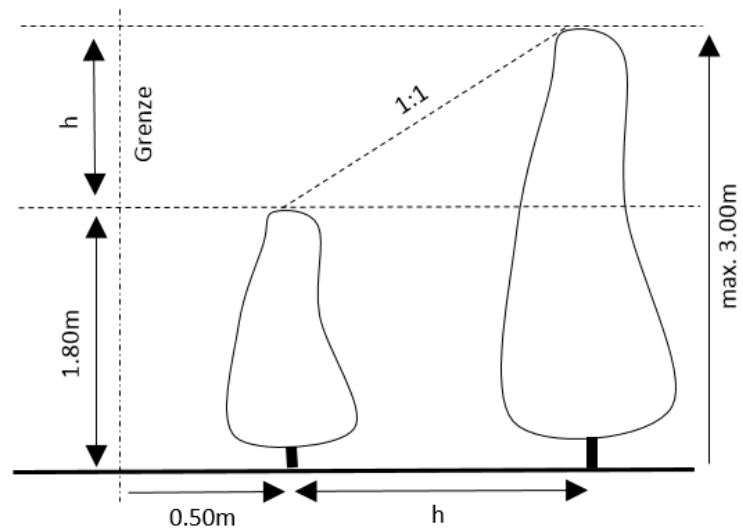
Gegenüber Rebland betragen die Abstände nach Abs. 1 dieser Bestimmung das Anderthalbfache.

Wird eine Pflanze künstlich unter einem Meter und achtzig Zentimeter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.

(Art. 98<sup>ter</sup> EGzZGB)

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter zuzüglich die Mehrhöhe.

Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein.



(Art. 98<sup>quater</sup> EGzZGB)

Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren unter Einhaltung der bisherigen Abstände wieder aufgeforstet werden.

Kein Grenzabstand ist erforderlich zwischen zwei bewaldeten Grundstücken.

### Messweise

(Art. 98<sup>quinqies</sup> EGzZGB)

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

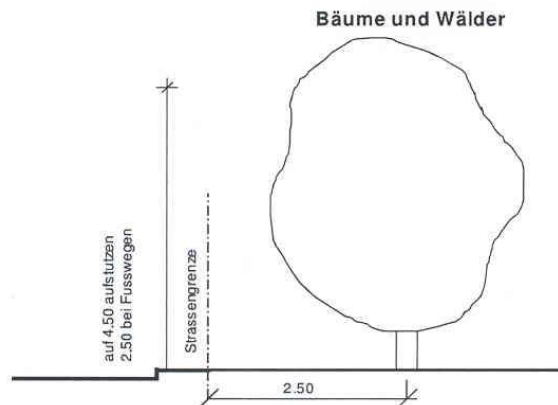
Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

**Entlang Strassen:**

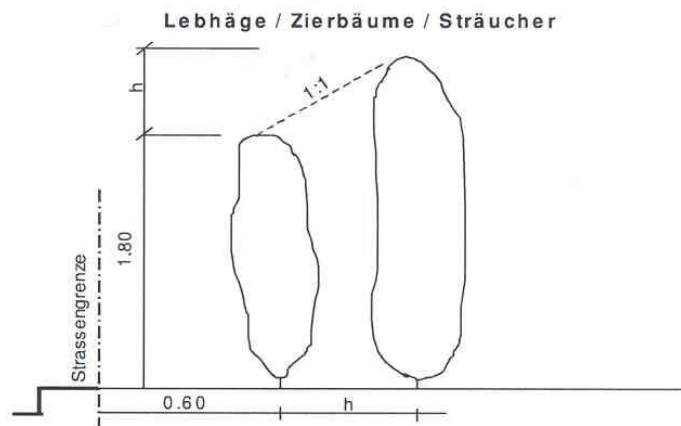
(Art. 104 StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- Bäume: 2,50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;



- Wälder: 5 m an Kantons- und Gemeindestrassen;
- Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0.60 m, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Abkürzungen:

Abkürzung	Gesetz	sGS
BauG	Baugesetz	731.1
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch	911.1
StrG	Strassengesetz	732.1

